



**Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.**

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.

---



**Endgültige  
Fassung  
zur Beschlussfassung  
vom  
Verbandstag am 19.02.2017**

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.

---



## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes / Zweckerreichung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in anderen Verbänden
- § 5 Mitgliedschaft im Verband
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen
- § 9 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Verbandstag
- § 13 Zuständigkeit des Verbandstages
- § 14 Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Das Präsidium
- § 16 Die Ressorts
- § 17 Besondere Beauftragte
- § 18 Verbandsjugend
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Verbandsordnungen
- § 21 Haftung des Verbandes
- § 22 Datenschutz im Verband
- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Niedersächsische Gewichtheber Verband e.V. (NGV) ist der Landesfachverband für Gewichtheben, Kraftdreikampf und Fitness sowie aller im BVDG und BVDK integrierten Sportarten in Niedersachsen.
2. Sitz des NGV ist Hannover.
3. Der NGV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 200315 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes / Zweckerreichung**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion.  
Des Weiteren wirkt der NGV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
2. Der Verbandszweck des NGV wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden und Politik;
  - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung aller im BVDG und BVDK integrierten Sportarten auf allen Ebenen und in allen Disziplinen ermöglicht;  
Dazu gehören unter anderem
    - a) die Ausbildung von Aktiven, Trainern bzw. Trainerinnen, Wettkampfrichtern bzw. -richtern und Funktionären bzw. Funktionärinnen;
    - b) eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit;
    - c) Überwachung der spezifischen Bestimmungen und Reglements;
    - d) Ausführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen;
    - e) Förderung der Jugendarbeit auch im überfachlichen Bereich;
    - f) und weitere Aktivitäten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der NGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des NGV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der NGV ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
6. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des NGV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.



# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## **§ 4 Mitgliedschaften in anderen Verbänden**

1. Der NGV ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB), im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG) und des Bundesverbandes Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).

## **§ 5 Mitgliedschaft im Verband**

1. Der NGV hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied werden können diejenigen, die Satzung, Ordnungen und Ziele des NGV anerkennen und den Verbandszweck fördern wollen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des NGV können gemeinnützige und dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. angeschlossene Vereine sowie die über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen (LBSV) dem LSB angeschlossenen Betriebssportgruppen und Startgemeinschaften auf Antrag werden.
2. Einrichtungen, die ohne Vereine im Rechtssinn zu sein, Kraftsport betreiben, können aufgrund schriftlichen Antrages die außerordentliche Mitgliedschaft direkt beantragen.
3. Auf Vorschlag und mit Beschluss des Verbandstages kann der NGV an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.  
Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigung des LSB bzw. LBSV beizufügen.  
Bei Anträgen von Startgemeinschaften ist das Interesse an der Mitgliedschaft formlos zu begründen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Ausschluss aus dem LSB bzw. bei der natürlichen Person mit deren Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimonatiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 30.09. des Jahres erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Verbandsinteressen,
  - b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) eine nachhaltige Störung des Verbandslebens,
  - d) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich der nächste Verbandstag des Vorgangs an. Die Entscheidung des Verbandstags in der Sache ist endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zur endgültigen Klärung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des NGV auf bestehende Forderungen.

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung**

1. Beiträge und Umlagen werden von dem Verbandstag festgesetzt und in der Finanzordnung veröffentlicht.
2. Gebühren und sonstige Entgelte werden vom Präsidium beschlossen und in der Finanzordnung veröffentlicht.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet das Präsidium. Sie sind in der Finanzordnung bekannt zu geben.
4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Verbandsausschlusses zu enthalten hat.  
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Finanzordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

1. Die Mitglieder des NGV sind berechtigt am Verbandstag und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie die Leistungen und Angebote des NGV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen erfordert die Mitgliedschaft nach §6 Nr. 1 oder §6 Nr. 2 der Satzung im NGV.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht, an den Mitgliederversammlungen des NGV teilzunehmen; sie haben auch kein Stimmrecht. Gleiches gilt für die Personen, die den außerordentlichen Mitgliedern angehören, mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen haben oder ihnen sonst wie angeschlossen sind. Die außerordentlichen Mitglieder sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie die ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung an den NGV verpflichtet.
2. Ordentliche Mitglieder können schriftlich Anträge an das Präsidium richten und haben ein Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Verbandes zu befolgen und nicht gegen die Verbandsinteressen zu handeln.
4. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Veränderung der Kontaktdaten und Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des NGV und der Weiterentwicklung des Verbandes.

## **§ 10 Verbandsorgane**

1. Die Organe des NGV sind
  - a) Der Verbandstag
  - b) Das Präsidium

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.

---



## **§ 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Verbandstages. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vizepräsident Finanzen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## § 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Stimmrecht
  - a) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme pro angefangene 50 Mitglieder (maximal vier Stimmen insgesamt) alle ordentlichen Mitglieder des NGV. Das Stimmrecht wird durch einen legitimierten Vertreter des Mitgliedes wahrgenommen. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern mit mehreren Stimmen nur geschlossen ausgeübt werden.
  - b) Die Präsidiumsmitglieder des NGV haben eine Stimme.
  - c) Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend an dem Verbandstag teilnehmen.
  - d) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
  - e) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht zulässig.
  - f) Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig das Stimmrecht als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen.
3. Ordentlicher und außerordentlicher Verbandstag
  - a) Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Der Versammlungsort sollte zwischen verschiedenen möglichst günstig gelegenen Orten im Verbandsgebiet des NGV wechseln. Der Zeitpunkt sollte so gewählt sein, dass ggf. Anträge aus dem Verbandstag des NGV noch fristgerecht zur Versammlung der Bundesverbände eingereicht werden können.
  - b) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
  - c) Das Präsidium muss innerhalb von sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe desselben Antragsgrundes verlangt wird.“
4. Einberufung des Verbandstages
  - a) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einen der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
  - b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verband keine E-Mail- Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
5. Leitung des Verbandstages
  - a) Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen nach § 26 BGB.
  - b) Ein Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann als Moderator bzw. als Moderatorin von der Versammlung gewählt werden.
6. Niederschrift
  - a) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
  - b) Es ist vom Vorsitzenden des Verbandstages und dem Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen.
  - c) Das Protokoll wird zeitnah auf der Homepage des NGV veröffentlicht.



# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
  - a) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Die Auflösung oder die Fusion des Verbandes bedürfen einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e) Der Änderung des Verbandszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die fehlende Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich nachgeholt werden.
  - f) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Gäste und Medienvertreter
  - a) Gäste oder Medienvertreter können an den Verbandstagen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
  - b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet der Verbandstag nicht öffentlich statt.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verbandstages**

1. Zu den Aufgaben der Verbandstag gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abberufung des Präsidiumsmitglieder
  - b) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Präsidiums
  - e) Entlastung des Präsidiums
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen
  - h) Beschlussfassung über die Satzung
  - i) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Verbandes

## **§ 14 Anträge zur Tagesordnung des Verbandstag**

1. Dringlichkeitsanträge
  - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Verbandstages beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - b) Zu Beginn des Verbandstages ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - c) Sachverhalte nach §14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge
  - a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag.
  - b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge  
Satzungsänderungen, Fusion, Auflösung, Zweckänderung, Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen und Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung des Verbandstages angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.





# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## § 15 Das Präsidium

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages.
2. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
  - b) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Gewichtheben
  - d) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Kraftdreikampf
  - e) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Fitness
  - f) dem Ressortleitenden Jugend
3. Das Präsidium kann bei Bedarf zur Erledigung von Fachaufgaben weitere Ressorts einrichten. Die Ressortleitenden können vom Präsidium durch Beschluss eingesetzt werden.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit des Kandidaten voraus. Präsidiumsmitglieder können nur ein Amt ausführen oder in eine Präsidiumsposition gewählt werden. Der Ressortleiter Jugend bzw. die Ressortleiterin Jugend, wird aus den Reihen der Verbandsjugend bestimmt. Näheres regelt die Jugendordnung.
5. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
6. Die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Jedes Präsidiumsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
8. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf aber mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt 7 Werktage.
9. Alle Anwesenden sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen zu unterzeichnen ist.
10. Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Präsidiums können deren Ämter bis zur nächsten Verbandstag kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch den Verbandstag endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
11. Personen, die sozialversicherungspflichtig für den Verband tätig sind, können kein Präsidiumsamt bekleiden.

## § 16 Ressorts

1. Zur Erfüllung der sportfachlichen und sozial-gesellschaftlichen Aufgaben des Verbandes können durch das Präsidium Ressorts gebildet werden.
2. Die vom Präsidium eingesetzten Ressortleiter leiten das jeweilige Aufgabengebiet gesamtverantwortlich gegenüber dem Präsidium und dem Verbandstag.
3. Die Ressortleitenden verwalten die zugewiesenen Finanzmittel unter dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Die Höhe der zugewiesenen Finanzmittel wird durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin Finanzen mit den einzelnen Ressortleitenden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes abgestimmt. Finanztransaktionen erfolgen dabei ausschließlich durch den Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Finanzen.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Ressortleiter Teamkollegen oder Teamkolleginnen in das Ressort berufen. Die Zahl der jeweils Berufenen sollte die Zahl von 3 Personen nicht überschreiten. Die Berufung, Zuweisung von Teilaufgaben und die Ausführungskontrolle erfolgen eigenverantwortlich durch den Ressortleiter. Das Präsidium ist über Berufungen in das Ressort in Kenntnis zu setzen.
4. Zur Koordination und Abstimmung innerhalb der Ressorts sollte bedarfsorientiert ein Meinungsaustausch zur Konsensfindung stattfinden.

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.

---



# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## **§ 17 Besondere Beauftragte**

1. Das Präsidium des NGV kann für besondere Aufgabenstellungen, die eine spezielle Fachkunde erfordern, besondere Beauftragte berufen.
2. Die besonderen Beauftragten sind ausschließlich in von Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder der Sportorganisation (DOSB, BVDG, BVDK, LSB) geforderten Fällen einzusetzen.
3. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung hat das Präsidium zwei besondere Beauftragte dauerhaft zu benennen.
  - a) Der oder die Anti-Doping-Beauftragte im Rahmen der NADA-Vorgaben
  - b) Der oder die Datenschutzbeauftragte
4. Über weitere erforderliche Berufungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.

## **§ 18 Verbandsjugend**

1. Der Verbandsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin an.
2. Die Verbandsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
3. Die Verbandsjugend wählt den Ressortleiter Jugend bzw. die Ressortleiterin Jugend als Vertreter der Verbandsjugend im Präsidium sowie das Jugendteam. Einzelheiten regelt die Jugendordnung
4. Die Bildung des Jugendteams regelt die Jugendordnung.
5. Bei der Wahl des Ressortleiters Jugend bzw. der Ressortleiterin Jugend und des Jugendteams steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Der NGV hat vier Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre.
2. Mindestens zwei der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen führen die Kassenprüfung durch.
3. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor dem ordentlichen Verbandstag liegt, durchzuführen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem Verbandstag zu berichten.
5. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
6. Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen ist auszuschließen

## **§ 20 Verbandsordnungen**

1. Das Präsidium kann folgende Ordnungen erlassen:
  - a) Finanzordnung (FO)
  - b) Geschäftsordnung (GO)
  - c) Jugendordnung (JO)
  - d) Ehrungsordnung (EO)
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

# Niedersächsischer Gewichtheber Verband e. V.



Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.  
Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V.



## **§ 21 Haftung des Verbands**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. der -trägerinnen, deren Vergütung 720,- € im Jahr (Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a „Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz im Verband**

1. Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Verbandszwecks unter Beachtung der aktuellen Gesetzgebung an folgende Dritte weitergegeben:
  - a) öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften
  - b) Dachverbände der Sportorganisation –zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzung handelt es sich hierbei um Folgende:
    - Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)
    - Bundesverband Deutscher Kraftdreikampf (BVDK)
    - LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB)
    - Nationale Anti-Doping Agentur (NADA)

## **§23 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern der Verbandstag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bzw. als Liquidatorinnen des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband, fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 19.02.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.